

VOLLMACHT GEMÄSS § 8 SOZIALHILFEGESETZ KANTON LUZERN (SHG)

Hilfesuchende Personen sind gemäss § 8 SHG verpflichtet, vollständig und wahrheitsgetreu über ihre persönlichen und finanziellen Verhältnisse Auskunft zu erteilen und Einsicht in entsprechende Unterlagen zu gewähren.

Der/die Unterzeichnende/n

AntragsstellerIn

EhepartnerIn / PartnerIn

Name		
Vorname		
Geburtsdatum		
Strasse / Nr.		
PLZ / Ort		

Kinder: Name/ Vorname, Geburtsdatum:

Name/ Vorname, Geburtsdatum:

erteilt / erteilen hiermit

der Gemeinde Buchrain, Abteilung Soziales, die Ermächtigung, bei nachfolgenden Behörden, Ämtern, Institutionen, Unternehmen, Fachpersonen und anderen Involvierten Auskünfte einzuholen, die für die Erbringung der persönlichen und wirtschaftlichen Sozialhilfe notwendig sind. Die nachfolgend aufgeführten Stellen und Personen werden betreffend der gewünschten Auskünfte ausdrücklich von ihrer Schweigepflicht bzw. ihrem Berufs- und Amtsgeheimnis entbunden:

- Amt für Migration
- Arbeitgeber
- Arbeitslosenkasse (WAS)
- Ärzte
- Ausgleichskassen
- Ausländische Behörden
- Banken sowie Postfinance
- Beistand / Beiständin
- Beratungsstelle Jugend und Beruf (BJB)
- Betreibungsämter
- Fachstellen für Arbeitsintegration wie SAH, Caritas, IG Arbeit etc.
- Gemeindkanzleien
- Gerichte
- KESB
- Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst (KJPD)
- Rechtsanwälte
- Regionales Arbeitsvermittlungszentrum (RAV)
- Schule / Schulsozialarbeit
- Schulpsychologischer Dienst (SPD)
- Sozialinspektorat
- Steuerämter
- VermieterInnen
- Versicherungen (AHV, IV, SUVA, Krankenkasse, Pensionskassen usw.)
- Weitere involvierte Fachstellen und Institutionen

Ort / Datum

Ort / Datum

Unterschrift AntragsstellerIn

Unterschrift EhepartnerIn / PartnerIn